
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0787

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	11.04.2024	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für das Gemeindegebiet Swisttal
- Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs.3 BImSchG
- Beratung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes
- Durchführung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) zur Kenntnis und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 2) durchzuführen. Zudem sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplanes einzuholen.

Sachverhalt:

Die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2023 durchgeführt. Für das Gemeindegebiet sind insgesamt 97 Meldungen zu Lärmproblemen eingegangen. Dem Planungs- und Verkehrsausschuss wird der Kurzbericht mit der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben (abrufbar im Ratsinformationssystem). Die jeweiligen Meldungen der Öffentlichkeit, unterteilt in Kategorien (Straßenverkehrslärm, Sonstiger Umgebungslärm, Ruhige Gebiete) sind den tabellarischen Übersichten zu entnehmen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan berücksichtigt. Darüber hinaus wurden für sämtliche verwertbare Meldungen (1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung – frühzeitige Mitwirkung) Maßnahmenvorschläge in einer Detailschärfe unterbreitet, die prinzipiell für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen unüblich sind. Im Hinblick auf die noch überschaubare Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen war diese vertiefende Auswertungsmethodik noch vertretbar. Insoweit können dem Entwurf konkrete Vorschläge und Prüfaufträge für die

anschließenden Bearbeitungen durch die zuständigen Behörden entnommen werden. Im Entwurf verarbeitet sowie der Anlage beigefügt sind die vorgenannten Stellungnahmen aus der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Mitwirkung).

Auf der Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellten aktuellen Lärmkartierung und den Meldungen aus der ersten Beteiligung (vgl. Kurzbericht) wurde der anliegende Entwurf des Lärmaktionsplans erstellt.

Nächste Verfahrensschritte:

Nach Beratung über den vorliegenden Lärmaktionsplan (Entwurf) durch den Planungs- und Verkehrsausschuss kann die Bekanntmachung zur Durchführung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung frühestens am 27.04.2024 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung kann somit vom 29.04. bis einschließlich 31.05.2024 erfolgen. Parallel hierzu wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen.

Bereits am 13.06.2024 wäre eine Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen (2. Beteiligungsphase) erdenklich, sofern zwei restliche Tage für die schlussendliche Auswertung der Stellungnahmen sowie Fortschreibung des Entwurfes zur ausreichenden Sitzungsvorbereitung genügen. Da die Lärmaktionsplanung fristgerecht abzuschließen ist, wird das Ziel verfolgt die Vorberatung zum abschließenden Entwurf des Lärmaktionsplanes durch den Planungs- und Verkehrsausschuss vordringlich am 13.06. zu ermöglichen. Die abschließende Beschlussfassung durch den Rat kann somit fristgerecht am 18.06.2024 und die Bekanntmachung im Amtsblatt frühestens am 06.07.2024 erfolgen.

Entsprechend § 47d Absatz 2 BImSchG i.V.m. Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie sind Zusammenfassungen des Lärmaktionsplanes an die Europäische Kommission über die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen für die Mitteilungen nach § 47d Absatz 7 BImSchG zu übermitteln. Die Zusammenfassungen müssen nach § 47d Absatz 2 BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Umgebungslärmrichtlinie entsprechen und die nach Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten. Um die fristgemäße Berichterstattung an die Kommission bis spätestens zum 18.07.2024 sicherstellen zu können, bedarf es insoweit eines ausreichenden Vorlaufes bei den beteiligten Behörden. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zeitschienen hinsichtlich der Beteiligungen und Beratungen in den Gremien der Gemeinde notwendigerweise zu berücksichtigen sind.